



Marktgemeinde Kollerschlag

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kollerschlag, vom 14. Dezember 2023, mit der die Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Kollerschlag vom 7. Dezember 2001 geändert wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 LGBl.Nr.28/1958 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.55/1968 und 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage mit € 4,71 festgesetzt.
- (2) Für die Einbringung von Senkgrubeninhalten in die Fäkalübernahmestation der Abwasserbeseitigungsanlage Kollerschlag werden die Gebührensätze nach Abs.1, je m³ angelieferten Senkgrubeninhaltes, eingehoben.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird je nach Verbrauch folgendermaßen gestaffelt:

Gebühr von 1 bis 500 m ³	Bezugsgebühr gem. Abs. 1
Gebühr von 501 bis 1000 m ³	Bezugsgebühr gem. Abs. 1 abzüglich 20 %
Gebühr über 1001 m ³	Bezugsgebühr gem. Abs. 1 abzüglich 50 %

Diese Staffelung gilt nicht für Mietwohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnungsänderung beginnt mit dem 1. Jänner 2024, gleichzeitig tritt § 4 der Kanalgebührenordnung vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

